

Gemeinsam leben

Eine Information für Paare, die ohne Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft zusammenleben

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	2
1. Welche Rechtsvorschriften gelten während der Lebensgemeinschaft?	3
1.1. Zusammen wohnen	3
1.1.1. Gemeinsam in eine neue Wohnung	3
1.1.2. Einzug in die Wohnung des Partners	4
1.1.3. Hilfe bei häuslicher Gewalt	4
1.1.4. Sozialwohnung	4
1.2. Geschenke an die Partnerin oder den Partner	5
1.3. Wenn Sie im Geschäft Ihres Partners mitarbeiten oder den gemeinsamen Haushalt führen	5
1.4. Wenn Sie Kinder bekommen oder bereits haben	6
1.4.1. Wer ist (rechtlich) Vater des Kindes?	6
1.4.2. Die elterliche Sorge	7
1.4.3. Unterstützung durch das Jugendamt	7
1.4.4. Der (Familien-)Name des Kindes	8
1.4.5. Kindesunterhalt	9
1.4.6. Erbrecht des Kindes	9
1.5. Haben Sie gegenseitig Anspruch auf Unterhalt?	9
1.6. Können Sie sich gegenseitig beerben?	10
1.7. Bestehen Ansprüche auf Sozialleistungen?	10
1.8. Wie sieht es bei den Steuern aus?	12
1.8.1. Einkommensteuer	12
1.8.1.1. Splitting-Verfahren nur für Eheleute	12
1.8.1.2. Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen; Freibeträge für Kinder und Kindergeld	12
1.8.1.3. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder Dienstleistungen	13
1.8.2. Erbschaft- und Schenkungsteuer	13
2. Wenn es zur Trennung kommt	14
2.1. Verteilung von Hab und Gut	14
2.2. Umgang und Sorgerecht für gemeinsame Kinder	16
3. Können Verträge helfen?	18
4. Weiterführende Informationen	19

Einleitung

Entscheiden sich zwei Menschen, ihr Leben gemeinsam zu verbringen, dann hängt der Himmel meist voller Geigen. Wer mag dann daran denken, dass sich in der Lebensgemeinschaft¹ Probleme ergeben oder es vielleicht sogar zur Trennung kommen könnte?

Ein Zusammenleben ohne gesicherten rechtlichen Rahmen – also ohne Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft – ist allerdings naturgemäß mit Risiken verbunden. Während der Dauer der Lebensgemeinschaft lassen sich Probleme zumeist einvernehmlich lösen. Bei einer Trennung kann sich aber eine fehlende rechtliche Bindung besonders für den wirtschaftlich schwächeren Partner oder die wirtschaftlich schwächere Partnerin nachteilig auswirken.

Das gilt zum Beispiel für Ansprüche auf Unterhalt, den Ausgleich von Anrechten auf eine Altersversorgung, die Aufteilung von Wohnung und Hausrat, aber auch die Sorge für gemeinsame Kinder. Denn die Vorschriften, die während und am Ende einer Ehe oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft den wirtschaftlich schwächeren Partner schützen sollen, gelten nicht für Paare, die ohne rechtliche Bindung zusammen leben.

Wenn Sie also zusammenleben und nicht (oder vorerst nicht) heiraten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründen möchten, so sollten Sie auf jeden Fall die rechtlichen Risiken bedenken, die eine solche Lebensgemeinschaft mit sich bringen kann. Häufig kann mit Vereinbarungen und Klarstellungen zur rechten Zeit möglichen Konflikten vorgebeugt werden.

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Sie anregen, sich mit diesen Fragen auseinanderzusetzen. Sie können und sollen keine rechtskundige anwaltliche oder notarielle Beratung ersetzen. Ein erster Hinweis für die Betroffenen sind sie aber bestimmt.

¹ Wenn hier von Lebensgemeinschaften die Rede ist, sind in der Regel sowohl Paare verschiedenen als auch gleichen Geschlechts gemeint, die keine Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft führen. Zur Übersichtlichkeit wird nicht immer von „Partnerin oder Partner“ sondern jeweils nur von „Partner“ gesprochen.

1. Welche Rechtsvorschriften gelten während der Lebensgemeinschaft?

1.1. Zusammen wohnen

Für viele Paare ist das Zusammenziehen in eine gemeinsame Wohnung ein Ausdruck dafür, dass sie es mit ihrer Beziehung zueinander ernst meinen. Dabei gibt es im Wesentlichen zwei Möglichkeiten: Das Paar mietet eine neue Wohnung oder ein Partner zieht zum anderen. In beiden Konstellationen sollten die rechtlichen Rahmenbedingungen bedacht werden.

1.1.1 Gemeinsam in eine neue Wohnung

Mietet ein Paar eine gemeinsame Wohnung neu an, können beide den Mietvertrag abschließen. Möglich ist es aber auch, dass der Vermieter nur mit einem der Partner den Mietvertrag abschließt und die Aufnahme des anderen in die Wohnung duldet.

Meistens ist es jedoch für beide Vertragsseiten von Vorteil, wenn die Partner den Mietvertrag gemeinsam abschließen: Beide Partner können dann gegenüber dem Vermieter sämtliche Rechte aus dem Mietvertrag geltend machen. Ein gemeinsamer Mietvertrag hat auch den Vorteil, dass beiden Partnern ein eigenes Besitzrecht an der Wohnung zusteht. Geht dagegen nur ein Partner das Mietverhältnis ein und besteht auch kein Untermietverhältnis, bleibt der andere Teil gegen den Verlust der Wohnung weitgehend ungeschützt. So könnte zum Beispiel der alleinige Mieter nach Beendigung der Lebensgemeinschaft verlangen, dass sein ehemaliger Partner die Wohnung verlässt.

Beispiel 1

Herr Engel und Frau Weiß ziehen zusammen in eine Mietwohnung. Den Mietvertrag unterschreibt nur Herr Engel. Beide treffen untereinander keine Vereinbarung, Frau Weiß beteiligt sich auch nicht an den Mietkosten. Der Vermieter kann die Miete nur von Herrn Engel fordern; Frau Weiß kann gegenüber dem Vermieter keine Mieterrechte geltend machen. Kommt es zum Streit, kann sie auch gegenüber Herrn Engel nicht verlangen, in der Wohnung wohnen zu bleiben.

Für den Vermieter hat ein gemeinsamer Mietvertrag den Vorteil, dass er von beiden Partnern (insgesamt aber nur einmal) die Miete verlangen kann. Untereinander können die Partner trotzdem frei vereinbaren, wer von ihnen die Miete zahlt bzw. sich zu welchem Anteil daran beteiligt.

Sind beide Mieter, können sie den Mietvertrag nur gemeinsam kündigen, sofern sie nicht mit dem Vermieter etwas anderes vereinbart haben. Auch der Vermieter muss eine Kündigung gegenüber beiden Partnern aussprechen. Schwierigkeiten können sich ergeben, wenn die Lebensgemeinschaft endet und einer der Partner aus der gemeinsamen Wohnung auszieht. Der ausziehende Partner bleibt aus dem Mietvertrag verpflichtet, schuldet also weiterhin die Miete. Er kann aber von dem in der Wohnung verbleibenden Partner verlangen, an der Kündigung des Mietvertrages mitzuwirken.

Beispiel 2

Herr Engel und Frau Weiß haben den Mietvertrag gemeinsam geschlossen. Es kommt zur Trennung. Frau Weiß zieht aus, stellt ihre Mietzahlungen ein und will mit Herrn Engel nichts mehr zu tun haben. Herr Engel kann sich die Miete allein nicht leisten und will ebenfalls ausziehen. Frau Weiß ist verpflichtet, gemeinsam mit ihm den Mietvertrag zu kündigen.

1.1.2. Einzug in die Wohnung des Partners

Wenn einer der Partner bereits Mieter einer Wohnung ist und den anderen in die Wohnung aufnehmen will, ist Folgendes zu beachten:

Grundsätzlich ist für die Aufnahme von Dritten in die Mietwohnung die Erlaubnis des Vermieters erforderlich. Ob dies auch für Partner einer Lebensgemeinschaft gilt, wird von der Rechtsprechung nicht einheitlich beurteilt. Es empfiehlt sich deshalb in jedem Falle, den Vermieter vorher um Erlaubnis zu bitten. Der Vermieter muss die Erlaubnis erteilen, wenn

- der bisherige Mieter ein berechtigtes Interesse an der Aufnahme hat und
- dem Vermieter dies zuzumuten ist.

Ein berechtigtes Interesse liegt regelmäßig vor, wenn der Mieter seinen Partner aufnimmt, um eine Lebensgemeinschaft zu gründen. Für den Vermieter ist die Aufnahme beispielsweise dann nicht zumutbar, wenn sie zu einer Überbelegung der Wohnung führt.

Tritt der aufgenommene Partner in das bestehende Mietverhältnis ein, gelten auch für ihn die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag und er hat ein eigenes Besitzrecht an der Wohnung.

Bleibt der bisherige Mieter alleiniger Mieter der Wohnung, hat der Partner zwar keine Mieterrechte. Trotzdem muss der Vermieter auf ihn Rücksicht nehmen. Beispielsweise kann der Mieter der Wohnung einer Kündigung durch den Vermieter auch dann widersprechen und die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die Kündigung für den Partner eine besondere Härte bedeutet. Stirbt der bisherige alleinige Mieter, tritt der Partner kraft Gesetzes in das Mietverhältnis ein – falls auch Kinder des Mieters in der Wohnung leben, gemeinsam mit diesen.

1.1.3. Hilfe bei häuslicher Gewalt

Führen die Partner einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt und kommt es zu Gewalttätigkeiten eines Partners oder Drohungen mit solchen, so kann das Opfer die Wohnung zumindest für eine gewisse Zeit allein nutzen, auch wenn es zum Beispiel gar keinen Mietvertrag hat. Einzelheiten hierzu sind in der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt“, www.bmj.de/publikationen zu finden.

1.1.4 Sozialwohnung

Um eine Sozialwohnung können sich grundsätzlich auch Paare bewerben, die in einer Lebensgemeinschaft zusammenleben. Erforderlich hierfür ist die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins. Dafür müssen der Wohnungssuchenden und seine Haushaltsangehörigen bestimmte Einkommensgrenzen einhalten. Zu den Haushaltsangehörigen gehören auch Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, die miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen.

Da die Bundesländer diesen Rechtsbereich in eigener Zuständigkeit regeln, gibt es hierzu keine einheitlichen Vorschriften. Weitere Informationen erteilen jeweils die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen am geplanten Wohnort.

1.2. Geschenke an die Partnerin oder den Partner

Bei den üblichen Gelegenheitsgeschenken gibt es im Regelfall keine rechtlichen Besonderheiten. Allerdings ist – wie bei jeder Schenkung – an eine etwaige Schenkungssteuer zu denken (s. Nummer 1.8.2).

Vorsicht ist dagegen geboten, wenn größere Vermögenswerte auf den Partner übertragen werden. Ist die schenkende Person zum Beispiel anderen Personen gegenüber unterhaltspflichtig, kann es passieren, dass das Gesetz solche Zuwendungen als unwirksam ansieht oder nachteilige Wirkungen daran knüpft, wenn dadurch Ansprüche zum Beispiel des Ehepartners oder der gemeinsamen Kinder gefährdet werden.

Beispiel 3

Frau Engel und Herr Weiß leben zusammen. Herr Weiß muss für die Kinder aus einer früheren Beziehung Unterhalt zahlen. Er bezieht seine Einkünfte zu einem großen Teil aus den Mieteinnahmen einer größeren Immobilie. Diese verschenkt er an Frau Engel, um sich seiner Unterhaltspflicht zu entziehen. Da er jetzt kaum Einkünfte mehr hat, kann er den Unterhalt für seine Kinder nicht mehr leisten. Die Schenkung an Frau Engel gilt deshalb als sittenwidrig und ist damit unwirksam.

Beispiel 4

Wie in Beispiel 3. Herr Weiß ist noch mit Frau Weiß verheiratet und zutiefst verstritten; die Scheidung steht bevor. Herr Weiß will auf keinen Fall an Frau Weiß einen Zugewinnausgleich zahlen müssen und hat die Immobilie deshalb schon vor der Einreichung der Scheidung an Frau Engel verschenkt, damit sie nicht zu seinem Vermögen gerechnet wird. In solchen Fällen bleibt die Schenkung zwar wirksam. Bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs wird der Wert der Immobilie aber trotzdem mit berücksichtigt, damit für Frau Weiß kein Nachteil entsteht.

1.3. Wenn Sie im Geschäft Ihres Partners mitarbeiten oder den gemeinsamen Haushalt führen

Häufig erbringt ein Partner für den anderen Arbeitsleistungen: Er führt den Haushalt oder arbeitet in dem Betrieb des anderen mit. Dafür wird in vielen Fällen keine oder nur eine geringe Vergütung gezahlt. Zerbricht die Beziehung und mit ihr das „Arbeitsverhältnis“, kann dies erhebliche Nachteile mit sich bringen, die oft nicht mehr ausgeglichen werden können: So können der Anschluss an den früher ausgeübten Beruf verlorengegangen, Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung beeinträchtigt und die Altersversorgung geschmälert sein.

Beispiel 5

Frau Engel und Frau Weiß leben zusammen. Frau Weiß hat sich selbständig gemacht, Frau Engel unterstützt sie im Büro und gibt dafür ihre frühere Berufstätigkeit auf. Einen Arbeitsvertrag halten beide für sinnlos, da sie gemeinsam das Familieneinkommen erwirtschaften. Frau Engel ist auch nicht freiwillig in der Arbeitslosenversicherung versichert. Nach einigen Jahren kommt es zwischen den beiden zu Konflikten, die Lebensgemeinschaft und die berufliche Zusammenarbeit enden. Frau Engel braucht mehrere Monate, bis sie eine

neue Arbeit findet. In dieser Zeit hat sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Zeit, in der sie im Betrieb von Frau Weiß arbeitete, wird ihr später bei der Rente nicht angerechnet.

Hat ein Partner ausschließlich oder neben einem Beruf dem anderen den **Haushalt** geführt, nehmen die Gerichte nur in den seltensten Fällen einen stillschweigend geschlossenen Arbeitsvertrag an.

Arbeitet der Partner im **Betrieb** des anderen mit, gehen die Gerichte unter Umständen – etwa wenn der Umfang der Arbeitsleistung über das hinausgeht, was der Verwirklichung der Lebensgemeinschaft dient – eher von einem Arbeitsverhältnis aus. Haben die Partner selbst ein festes Arbeitsverhältnis vereinbart, dabei jedoch eine – verglichen mit der für eine vergleichbare Tätigkeit üblichen – wesentlich geringere Vergütung festgesetzt, kann man allerdings in der Regel nicht damit rechnen, dass die Gerichte nachträglich die höhere übliche Vergütung zusprechen.

Um Nachteile zu vermeiden, wird deshalb in vielen Fällen ein ausdrücklicher schriftlicher Arbeitsvertrag mit allen arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Folgen der sicherste Weg sein, die Interessen der Person zu wahren, die ihrem Partner ihre Dienste zur Verfügung stellt.

1.4. Wenn Sie Kinder bekommen oder bereits haben

Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über die rechtlichen Fragen, die auftreten können, wenn in einer Lebensgemeinschaft Kinder geboren werden oder Kinder mit in die Lebensgemeinschaft hineingebracht werden. Ausführliche Informationen finden sie in der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Das Kindschaftsrecht“ (www.bmj.de/publikationen).

1.4.1. Wer ist (rechtlich) Vater des Kindes?

Vater eines Kindes ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt (noch) mit der Mutter des Kindes verheiratet ist. Stammt das Kind nicht von diesem Mann ab, kann seine Vaterschaft vor dem Familiengericht angefochten werden. Grundsätzlich kann die rechtliche Vaterschaft nur auf diese Weise beseitigt werden.

Beispiel 6

Herr Engel und Frau Weiß leben zusammen. Sie haben ein gemeinsames Kind. Das Kind wurde allerdings noch geboren, bevor Frau Weiß die Scheidung von ihrem Ehemann eingereicht hatte. Rechtlich ist deshalb nicht Herr Engel, sondern der ehemalige Ehemann von Frau Weiß der Vater des Kindes. Diese rechtliche Vaterschaft kann aber innerhalb einer Frist von zwei Jahren angefochten werden. Dazu sind der rechtliche Vater, also der ehemalige Ehemann von Frau Weiß, das Kind, Frau Weiß und Herr Engel berechtigt.

Für Kinder, die während eines laufenden Scheidungsverfahrens geboren werden, verzichtet das Gesetz unter bestimmten Bedingungen auf die gerichtliche Anfechtung der Vaterschaft. Die Vaterschaft kann dann mit Zustimmung der Mutter und des rechtlichen Vaters von einem Dritten anerkannt werden. Dies ist aber nur bis zu ein Jahr nach Rechtskraft der Scheidung möglich.

Ist die Mutter im Zeitpunkt der Geburt nicht (mehr) verheiratet oder wurde die Vaterschaft erfolgreich angefochten, kann die Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt werden. Bei der Vaterschaftsanerkennung erkennt der betreffende Mann durch eine formelle Erklärung seine Vaterschaft an und die

Mutter stimmt dem zu. Beide Erklärungen müssen öffentlich beurkundet werden. Das kann durch das Jugendamt, das Standesamt oder einen Notar erfolgen. Erst mit der wirksamen Anerkennung ist das Kind im Rechtssinne mit seinem Vater verwandt. Es wird unter anderem unterhalts- und erbberechtigt.

Beispiel 7

Ist die Vaterschaft des ehemaligen Ehemannes von Frau Weiß erfolgreich angefochten worden, kann Herr Engel die Vaterschaft mit Zustimmung von Frau Weiß anerkennen. Hat er dies schon vorher getan, wird die Vaterschaftsanerkennung jetzt wirksam.

1.4.2. Die elterliche Sorge

Die elterliche Sorge ist die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen. Sind die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet, sieht das Gesetz für sie die gemeinsame elterliche Sorge vor.

Bei nicht miteinander verheirateten Eltern ist das anders. Ohne weiteres besteht nämlich kein gemeinsames Sorgerecht. Auch mit der Vaterschaftsanerkennung allein hat der Vater noch nicht die elterliche Sorge. Die Eltern haben aber die Möglichkeit, eine **Sorgeerklärung** abzugeben. Das heißt, sie können erklären, die elterliche Sorge gemeinsam ausüben zu wollen. Solche Sorgeerklärungen müssen öffentlich beurkundet werden, zum Beispiel beim Jugendamt. Dann steht den Eltern – wie bei Eheleuten – die elterliche Sorge gemeinsam zu. Stirbt ein Elternteil, hat der überlebende Elternteil das Sorgerecht.

Eine andere Möglichkeit für das gemeinsame Sorgerecht ist die Heirat. Ab diesem Zeitpunkt steht den Eltern die elterliche Sorge gemeinsam zu, auch wenn sie vorher keine Sorgeerklärungen abgegeben haben.

Geben die Eltern keine Sorgeerklärungen ab und heiraten sie einander nicht, hat allein die Mutter die elterliche Sorge. Das bedeutet: Nur sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die das Kind betreffen.

Beispiel 8

Nachdem Herr Engel die Vaterschaft anerkannt hat, können er und Frau Weiß beim Jugendamt erklären, dass sie die Sorge für das Kind gemeinsam übernehmen wollen. Tun sie das nicht und heiraten sie einander auch nicht, steht Frau Weiß die elterliche Sorge für das Kind alleine zu.

Stirbt die Mutter und stand ihr die alleinige elterliche Sorge zu, überträgt das Familiengericht die elterliche Sorge auf den Vater, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.

1.4.3. Unterstützung durch das Jugendamt

Das Jugendamt bietet einer Mutter, die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet ist, nach der Geburt Beratung und Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes an. Hierbei berät es insbesondere über

- die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung,

- die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen ein Vaterschaftsanerkennnis abgegeben werden kann,
- die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen sowie Einwendungen des unterhaltspflichtigen Elternteils nach § 252 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen (FamFG) gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 4 und 9 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) zu beurkunden.
- die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft und
- die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Der Elternteil, dem die alleinige elterliche Sorge zusteht oder in dessen Obhut sich das Kind befindet, kann beim Jugendamt schriftlich eine Beistandschaft beantragen. Die Beistandschaft schränkt die elterliche Sorge nicht ein. Zu den Aufgaben des Beistands gehört die gesetzliche Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegenüber dem anderen Elternteil. Die Beistandschaft endet, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin dies schriftlich verlangt.

Einzelheiten hierzu sind in der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Die Beistandschaft“, www.bmi.de/publikationen zu finden.

1.4.4. Der (Familien-)Name des Kindes

Für die Bestimmung des Familiennamens des Kindes, das aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft hervorgegangen ist, gelten die folgenden Regelungen:

- Steht den Eltern die elterliche Sorge für ihr Kind gemeinsam zu, so entscheiden sie auch gemeinsam, ob das Kind den Familiennamen der Mutter oder den Familiennamen des Vaters erhalten soll. Können sich die Eltern nicht einigen, so überträgt das Familiengericht die Entscheidung einem der beiden Elternteile. Übt dieser das ihm übertragene Namensbestimmungsrecht innerhalb einer vom Familiengericht bestimmten Frist nicht aus, so erhält das Kind automatisch den Namen dieses Elternteils. Einen aus den Familiennamen beider Elternteile zusammengesetzten Doppelnamen kann das Kind nicht erhalten.
- Hat alleine der Vater oder die Mutter das elterliche Sorgerecht, so erhält das Kind den Familiennamen dieses Elternteils. Die Eltern können sich jedoch einvernehmlich für den Namen des anderen Elternteils entscheiden.
- Begründen die Eltern erst später die gemeinsame Sorge für ihr Kind, so können sie den Familiennamen des Kindes innerhalb von drei Monaten neu bestimmen und dabei zwischen dem von der Mutter und dem vom Vater zu diesem Zeitpunkt geführten Namen wählen.

Beispiel 9

Herr Engel und Frau Weiß haben erst einige Monate nach der Geburt ihres gemeinsamen Kindes eine Sorgeerklärung abgegeben. Bis dahin hatte allein Frau Weiß die elterliche Sorge, das Kind hieß mit Familiennamen Weiß. Nun kann das Kind auch den Namen Engel erhalten.

1.4.5. Kindesunterhalt

Nicht miteinander verheiratete Eltern schulden ihrem Kind den gleichen Unterhalt wie verheiratete Eltern. Das Gesetz geht dabei davon aus, dass der Elternteil, der das Kind betreut, seine Unterhaltspflicht in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes erbringt. Der andere Elternteil hat dann durch Barleistungen zum Unterhalt des Kindes beizutragen, wobei die Höhe des Unterhalts von seinem Einkommen abhängt.

Lebt der Elternteil, der Barunterhalt zu leisten hat, in einer (anderen) Lebensgemeinschaft und verzichtet deshalb auf eine eigene Erwerbstätigkeit, ist die Aufgabe der Erwerbstätigkeit unterhaltsrechtlich nur unter strengen Voraussetzungen gerechtfertigt. Ist die Rollenwahl nicht hinzunehmen, schuldet er seinen unterhaltsberechtigten Kindern Unterhalt auf Grundlage eines fiktiven Einkommens. Selbst wenn die Rollenwahl nicht zu beanstanden ist, trifft den haushaltsführenden Elternteil die Obliegenheit, erforderlichenfalls durch einen Nebenerwerb zum Unterhalt der Kinder aus einer früheren Beziehung beizutragen.

Beispiel 10

Herr Engel und Frau Weiß trennen sich, das gemeinsame Kind Annika bleibt bei Frau Weiß. Herr Engel lebt mit einer neuen Partnerin zusammen, die erfolgreich berufstätig ist. Er gibt deshalb seinen Beruf auf und führt für seine neue Partnerin den Haushalt. Auch wenn er nun kein eigenes Einkommen mehr hat, muss er Annika weiter Unterhalt zahlen.

Leistet der barunterhaltspflichtige Elternteil keinen Unterhalt für das Kind, besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Zahlung eines Unterhaltsvorschusses nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Einzelheiten sind in der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebenen Broschüre „Der Unterhaltsvorschuss“ (www.bmfsfj.de) zu finden.

1.4.6 Erbrecht des Kindes

Die Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern sind den ehelichen Kindern auch in erbrechtlicher Hinsicht gleichgestellt. Sie sind also nach ihrer Mutter bzw. ihrem (rechtlichen) Vater erbberechtigt, unabhängig davon, ob ihre Eltern verheiratet waren oder nicht.

1.5. Haben Sie gegenseitig Anspruch auf Unterhalt?

Die Partner einer Lebensgemeinschaft sind einander grundsätzlich weder während des Bestehens der Lebensgemeinschaft noch danach zu Unterhaltsleistungen verpflichtet.

Ausnahme:

Sind die Partner auch Eltern eines gemeinsamen Kindes, muss der Vater der Mutter für die Dauer von 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt gewähren und auch die Kosten tragen, die durch die Schwangerschaft und Entbindung entstehen.

Darüber hinaus ist die Mutter unterhaltsberechtig, wenn sie wegen der Schwangerschaft oder einer durch Schwangerschaft oder Entbindung verursachten Krankheit nicht in der Lage ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Im Übrigen kann der betreuende Elternteil von dem anderen Elternteil wegen der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes für mindestens drei Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen. Während dieser Zeit, ist er grundsätzlich nicht verpflichtet, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe nach diesem Dreijahreszeitraum ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt besteht, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Maßgeblich kommt es hier auf die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung an.

Ohne gemeinsame Kinder besteht also keine gesetzliche Unterhaltspflicht der Partner untereinander!

Diese Rechtslage sollte jedem, der wegen seines Partners keine Erwerbstätigkeit ausübt und unter Umständen noch im Geschäft des anderen mithilft, bewusst sein. Kommt es zur Trennung, so sind regelmäßig selbst langjährige unentgeltliche Krankenpflege oder Haushaltsführung ohne Bedeutung. Dann kann, wenn die Lebensgemeinschaft endet, ein Partner schnell mittellos werden und auf Sozialhilfe angewiesen sein.

Eine weitere Konsequenz des Zusammenlebens mit einem neuen Partner darf in diesem Zusammenhang auch nicht außer acht gelassen werden: Ist einer der Partner gegenüber einem geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner unterhaltsberechtig, kann die neue Lebensgemeinschaft zur Folge haben, dass diese Unterhaltsansprüche gekürzt werden oder ganz entfallen.

Beispiel 11

Herr und Frau Engel sind geschieden. Herr Engel hat gegen Frau Engel einen Unterhaltsanspruch. Er lebt jetzt mit Herrn Weiß in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung. Sein Unterhaltanspruch gegen Frau Engel kann deshalb herabgesetzt werden oder sogar ganz entfallen.

Es ist deshalb kein Vertrauensbruch, sondern vernünftig und wichtig, wenn ein Paar rechtzeitig und offen über die finanziellen Belange beider Seiten spricht und diese – vorsorglich – sowohl für die Dauer der Lebensgemeinschaft als auch für die Zeit danach durch eine vertragliche Vereinbarung eindeutig regelt.

1.6. Können Sie sich gegenseitig beerben?

Beide Partner können einander durch Testament oder Erbvertrag als Erben einsetzen oder dem anderen ein Vermächtnis zukommen lassen. Ein gemeinschaftliches Testament können dagegen nur Eheleute und Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft errichten.

Wurde nicht durch Testament oder anderer Verfügungen von Todes wegen vorgesorgt, besteht für den überlebenden Partner kein Erbrecht.

Die Freiheit des Erblassers, die Erbeinsetzung nach seinen Vorstellungen zu gestalten, ist jedoch eingeschränkt durch das Pflichtteilsrecht seiner Kinder und Eltern bzw. eines etwaigen Ehegatten oder Lebenspartners. Weitere Informationen zum Thema Erbrecht erhalten Sie in der Broschüre „Erben und Vererben“, die unter www.bmj.de/publikationen zu finden ist.

Hinweise zur Schenkungssteuer finden sich unter Nummer 1.8.2. Erbschaft- und Schenkungsteuer

- Einige Ansprüche auf Sozialleistungen sind daran gebunden, dass zwischen den Partnerinnen oder Partnern eine umfassende rechtliche Bindung in Form einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft besteht:

Das gilt etwa für die **gesetzliche Krankenversicherung** (Familienversicherung):

Beispiel 12

Herr Engel hat in die Lebensgemeinschaft mit Frau Weiß ein Kind aus einer früheren Beziehung mitgebracht, das nun bei ihnen aufwächst. Herr Engel ist deswegen nicht berufstätig. Die Familie lebt von dem Gehalt von Frau Weiß, die gesetzlich krankenversichert ist. Weder Herr Engel noch das Kind sind mit-versichert.

Auch die **Hinterbliebenenversorgung** der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Beamtenversorgung ist an den Tatbestand der Ehe oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gebunden.

Schon diese Beispiele zeigen, dass ein Partner in einer Lebensgemeinschaft ohne umfassende rechtliche Bindung im verstärkten Maße seine rechtlichen Belange selbst regeln und hierfür Eigenverantwortung übernehmen muss. Das gilt insbesondere, wenn er oder sie nicht berufstätig ist. Der Partner muss dann zumindest für eine eigene Krankenversicherung – gegebenenfalls auch für seine Kinder – und für eine eigenständige Altersversorgung Sorge tragen.

- In anderen Fällen gibt es hingegen eine Gleichstellung von Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft mit einer Lebensgemeinschaft, wie folgende Beispiele zeigen:

Für Ansprüche nach dem **Unterhaltsvorschussgesetz** kommt es nicht darauf an, ob die Eltern des Kindes verheiratet sind. Entscheidend ist vielmehr, ob die Eltern zusammen leben und – wenn nicht – ob das Kind von dem Elternteil, mit dem es nicht zusammen lebt, Unterhalt erhält. Einzelheiten sind in der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebenen Broschüre „Der Unterhaltsvorschuss“ (www.bmfsfj.de) zu finden.

Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz wird grundsätzlich demjenigen gezahlt, dem die elterliche Sorge für das Kind zusteht. Beantragt eine nicht sorgeberechtigte Person Elterngeld, ist die Zustimmung des Sorgeberechtigten erforderlich. Einzelheiten sind in der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebenen Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ (www.bmfsfj.de), zu finden.

Ob und in welcher Höhe **Wohngeld** gewährt wird, richtet sich unter anderem nach der Zahl der zum Haushalt rechnenden Personen. Während früher nur Familienmitglieder (das heißt nicht Partner einer Lebensgemeinschaft) berücksichtigt wurden, zählen seit dem 1. Januar 2009 alle Personen zum Haushalt, die so zusammenleben, dass „nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen“. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (www.bmvbs.de).

Auch im **Sozialhilferecht** kommt es weder auf das Bestehen einer Ehe noch auf zivilrechtliche Unterhaltspflichten an. Hier ist vielmehr entscheidend, ob der Hilfeempfänger in einer sogenannten Bedarfsgemeinschaft lebt. Ist dies der Fall, wird im Rahmen der Hilfestellung grundsätzlich auch das Einkommen und Vermögen des nicht mit dem Hilfeempfänger verheirateten Partners berücksichtigt.

1.8. Wie sieht es bei den Steuern aus?

1.8.1. Einkommensteuer

Das Einkommensteuergesetz sieht vor, dass jeder Steuerpflichtige nach der Höhe seines Einkommens zur Einkommensteuer herangezogen wird.

1.8.1.1. Splitting-Verfahren nur für Eheleute

Nach Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Dieses verfassungsrechtliche Gebot wird im Einkommensteuerrecht dadurch berücksichtigt, dass bei der gemeinsamen Veranlagung von Ehegatten das Splitting-Verfahren angewandt wird. Hierdurch wird grundsätzlich sichergestellt, dass durch die Eheschließung keine Steuermehrbelastung eintritt. In einer Lebensgemeinschaft lebende Steuerpflichtige können eine Besteuerung nach dem Splitting-Verfahren nicht beanspruchen. Sie werden deshalb als Alleinstehende veranlagt.

1.8.1.2. Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen; Freibeträge für Kinder und Kindergeld

Erhält ein in einer Bedarfsgemeinschaft lebender Hilfebedürftiger wegen des Einkommens oder Vermögens seines Partners geringere öffentliche Hilfen, können die Unterhaltsleistungen zwischen den Partnern einer Lebensgemeinschaft als außergewöhnliche Belastung bis zu einem Höchstbetrag von 7.680,- Euro jährlich geltend gemacht werden.

Aufwendungen für den Unterhalt, den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von Kindern werden im Rahmen des Familienleistungsausgleichs durch Freibeträge für Kinder oder Kindergeld berücksichtigt.

Die Freibeträge für Kinder belaufen sich für jeden Elternteil für jedes zu berücksichtigende Kind auf jährlich 1.932,- Euro (Kinderfreibetrag) zuzüglich 1.080,- Euro für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Das Kindergeld für das erste und zweite Kind beträgt ab Januar 2009 unabhängig vom Elterneinkommen jeweils 164,- Euro pro Monat, für dritte Kinder 170,- Euro und ab dem vierten Kind jeweils 195,- Euro pro Monat. Ältere Kinder des einen Partners, für die der andere Elternteil Kindergeld erhält, rechnen als Zählkinder, wenn dieser Partner für gemeinsame jüngere Kinder Kindergeld erhält. Für die jüngeren Kinder kann dann ein höherer Kindergeldanspruch entstehen. Kindergeld steht grundsätzlich dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt (Obhutsprinzip).

Im laufenden Jahr wird stets Kindergeld als Steuervergütung gezahlt. Dabei bleibt es auch, solange das Kindergeld für die Eltern nach ihren Einkommensverhältnissen günstiger ist als die Freibeträge für Kinder. Ob dies günstiger ist, prüft das Finanzamt bei der Veranlagung zur Einkommensteuer von Amts wegen. Wenn dies der Fall ist, werden die Freibeträge für Kinder berücksichtigt. Bei nicht zusammen veranlagten Eltern wird jeweils das halbe Kindergeld verrechnet, unabhängig davon, wer das Kindergeld tatsächlich erhalten hat. Eine Übertragung von beiden Freibeträgen (Kinderfreibetrag und Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) auf den Elternteil, bei dem das Kind lebt, kann bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen zulässig sein.

Für volljährige Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden und auswärtig untergebracht sind, kommt ein Freibetrag von bis zu 924,- Euro in Betracht. Diesen Freibetrag erhalten Eltern, die in nichtehelicher Lebensgemeinschaft le-

ben, grundsätzlich jeweils zur Hälfte. Auf gemeinsamen Antrag kann der einem Elternteil zustehende Anteil am Abzugsbetrag auf den anderen Elternteil übertragen werden.

Außerdem kann ein alleinstehender Elternteil einen Entlastungsbetrag von derzeit 1.308,- Euro der beim Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse II automatisch berücksichtigt wird, in Anspruch nehmen, wenn er einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld für mindestens ein Kind erhält, das in seiner Wohnung gemeldet ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist monatsweise zu beurteilen. Sind Kinder bei beiden Elternteilen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Elternteil zu, der den Anspruch auf Kindergeld aufgrund der Haushaltszugehörigkeit des Kindes erfüllen würde oder der als Kindergeldberechtigter von den Eltern bzw. dem Vormundschaftsgericht bestimmt worden ist. Der Haushaltsfreibetrag wird nicht gewährt, wenn der Elternteil mit einem neuen Partner zusammenlebt; dann ist er nicht mehr alleinerziehend.

1.8.1.3. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder Dienstleistungen

Wie jede einkommensteuerpflichtige Person kann auch der in einer Lebensgemeinschaft lebende Partner eine Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen erhalten, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Allerdings kann zwischen Partnern einer Lebensgemeinschaft regelmäßig nicht von einem begünstigten Beschäftigungsverhältnis ausgegangen werden, weil es bei einem gemeinsamen Haushalt an dem für Beschäftigungsverhältnisse typischen Über- und Unterordnungsverhältnis fehlt. Haushaltsnahe Dienstleistungen, die ein Partner für den anderen erbringt, führen daher bei diesem im Regelfall nicht zu einer Steuerermäßigung.

1.8.2. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Zuwendungen unter Partnern einer Lebensgemeinschaft werden anders als Zuwendungen unter Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern behandelt. Partner einer Lebensgemeinschaft unterliegen nämlich der Besteuerung nach Steuerklasse III mit einem Freibetrag von 20.000,- Euro. Das gilt sowohl für Schenkungen unter Lebenden als auch für Erwerbe von Todes wegen (zum Beispiel durch Testament oder Erbvertrag).

Zuwendungen eines Elternteils an sein Kind unterliegen der Besteuerung nach Steuerklasse I mit einem Freibetrag von 400.000,- Euro. Unerheblich ist dabei der Familienstand des Elternteils. Ist Zuwendender der Vater des Kindes, gilt Steuerklasse I dann, wenn die Vaterschaft festgestellt oder anerkannt ist. Sonst findet hier Steuerklasse III Anwendung.

Anders ist es bei Zuwendungen an das Kind des Partners einer Lebensgemeinschaft. Hier unterliegen Zuwendungen nicht wie bei Stiefkindern der Steuerklasse I und einem Freibetrag von 400.000,- Euro, sondern der Steuerklasse III mit einem Freibetrag von nur 20.000,- Euro. Das gilt sowohl für Schenkungen unter Lebenden als auch für Erwerbe von Todes wegen.

2. Wenn es zur Trennung kommt

2.1. Verteilung von Hab und Gut

Häufig entsteht bei einer Trennung Streit über die Verteilung der gemeinsam benutzten Gegenstände wie Möbel oder Auto, aber auch von Sparguthaben oder größeren Investitionen, wie etwa einem gemeinsam erworbenen oder genutzten Haus.

Grundsatz:

Auf eine Lebensgemeinschaft sind die Vorschriften über die Ehe und das Verlöbnis oder die der eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht entsprechend anwendbar. Das bedeutet: Es erfolgt nicht – wie zum Beispiel bei einer Scheidung – eine Gesamtausinandersetzung. Vielmehr muss nach den allgemeinen rechtlichen Regelungen bei jedem einzelnen Gegenstand geprüft werden, wem er gehört oder wie sein Wert zwischen den Partnern auszugleichen ist.

2.1.1. Verteilung nach Eigentumsrechten

Hausrat und andere Gegenstände werden in der Regel entsprechend den Eigentumsverhältnissen verteilt; das heißt jeder erhält die Gegenstände, die er in die Gemeinschaft eingebracht hat oder die er während der Gemeinschaft allein als Eigentümer erworben hat. Das klingt einfach, kann aber im Streitfall vor Gericht erhebliche Schwierigkeiten bereiten, wenn das Eigentum nachgewiesen werden muss. Schwierig wird es auch, wenn beide Partner Eigentum an einem Gegenstand haben, also daran Miteigentum besteht. Können sie sich nicht einigen, muss dieser notfalls versteigert und der Erlös geteilt werden.

Ähnliche Grundsätze gelten auch, wenn die Partner ein Haus gebaut haben: Sind sie Eigentümer nach Bruchteilen, so erfolgt die Teilung, falls keine besondere Teilungsvereinbarung getroffen wird, durch Zwangsversteigerung.

2.1.2. Bankguthaben, Wertpapierdepots

Auch bei der Verteilung von Bankguthaben, Wertpapierdepots oder Ähnlichem, die während der Gemeinschaft angesammelt wurden, kommt es darauf an, auf wen diese Anrechte lauten. Sind beide Partner berechtigt, so wird das Guthaben im Zweifel halbiert.

2.1.3. Verteilung bei gemeinsamer Finanzierung

Hat nur ein Partner ein Einkommen und die Sache, um die es geht, – zum Beispiel das Haus – auf seinen Namen erworben, besteht grundsätzlich kein Ausgleichsanspruch des anderen.

Schwierigkeiten entstehen aber häufig dann, wenn ein Gegenstand im Eigentum beider Partner steht, einer von ihnen jedoch die Finanzierung – zum Beispiel die Raten für Zins und Tilgung – allein oder zum größeren Teil getragen hat. Noch größer werden die Schwierigkeiten, wenn der Gegenstand im Alleineigentum eines Partners steht, der andere sich jedoch an der Finanzierung beteiligt hat.

Beispiel 13

Herr Engel und Frau Weiß haben ein Haus auf einem Grundstück gebaut, das Herr Engel geerbt hat. Entsprechend ist er als Eigentümer eingetragen. Beide haben beim Hausbau erhebliche Arbeitsleistungen erbracht. Die Raten für das Haus begleichen sie von einem gemeinsamen Haushaltskonto, auf das hauptsächlich Frau Weiß von ihrem Gehalt einzahlt. Es kommt zur Trennung. Frau Weiß möchte zumindest Ersatz für die anteiligen Kreditraten, die sie – über das Haushaltskonto – geleistet hat.

Ähnliche Probleme stellen sich etwa bei einem gemeinsam genutzten Auto, das im Eigentum eines Partners steht, dessen Anschaffung jedoch beide Parteien finanziert haben.

Die Gerichte gehen in derartigen Fällen davon aus, dass im Fall einer Trennung nur solche Leistungen ausgeglichen werden können, die über das hinausgehen, was das tägliche Zusammenleben erst ermöglicht. Erhebliche Arbeitsleistungen bei der Errichtung und Kredittilgungen für das gemeinsam genutzte Haus dürften im Regelfall über das hinausgehen, was zum täglichen Zusammenleben erforderlich ist. Bei einem gemeinsam genutzten Auto lässt sich dies nicht einheitlich beurteilen. Hier kommt es darauf an, warum, von wem und in welchem Umfang das Auto tatsächlich genutzt wurde, ob es sich also lediglich einen alltäglichen Gebrauchsgegenstand handelte oder ob die Anschaffung eine darüber hinausgehende Wertschöpfung darstellte. Im Normalfall nicht ausgeglichen werden daher Mietzahlungen für die gemeinsame Wohnung. Eine generelle Aussage zu einzelnen Gegenständen ist allerdings nicht möglich, es kommt immer auf den konkreten Einzelfall an.

Außerdem hängt der Ausgleich davon ab, ob der leistende Partner mit seiner Leistung einen bestimmten Zweck verfolgte, der wegen der Trennung jetzt nicht mehr erreicht wird. Dieser Zweck wird häufig darin liegen, dass der eine Partner das Vermögen des anderen deshalb vermehrt hat, weil er erwartet hat, dass er – wegen der bestehenden Lebensgemeinschaft – auch selbst einen Nutzen davon haben würde.

Generell sind solche Auseinandersetzungen sehr schwierig, weil gerade bei Arbeitsleistungen an einem Haus über viele Einzelheiten gestritten werden kann. Es ist deshalb häufig hilfreich, sich im Vorfeld Gedanken darüber zu machen, wem ein Gegenstand gehören, und wer ihn finanzieren soll. Hat einer der Partner Alleineigentum, beteiligt sich aber der andere an der Finanzierung, könnte sich die Partner zum Beispiel darauf einigen, dass die Zahlungen des anderen ein Darlehen sein sollen. Dann ist im Fall des Falles klar, dass der eine den Gegenstand – etwa das Haus oder das Auto – behalten darf, dem anderen aber das Geld zurückzahlen muss. Genauso könnten beide aber auch vereinbaren, dass die Zahlungen des anderen ein Ausgleich dafür sein sollen, dass er den Gegenstand mitbenutzen darf. Dann wäre später nichts zurück zu zahlen. Wichtig ist in jedem Fall, dass beide klar vor Augen haben, was sie vereinbart haben und dies am besten schriftlich festhalten.

2.1.4. Wohnung und Unterhalt

Bei einer Trennung kann es auch zu Problemen bei einer gemeinsam genutzten Wohnung und der Bestreitung des Lebensunterhaltes für einen Partner kommen. Siehe hierzu Nummern 1.1.1 *Gemeinsam in eine neue Wohnung*, 1.1.2. *Einzug in die Wohnung des Partners* und 1.5. *Haben Sie gegenseitig Anspruch auf Unterhalt?*

2.2. Umgang und Sorgerecht für gemeinsame Kinder

2.2.1. Sorgerecht

Grundsätzlich ändert die Trennung der Eltern am Sorgerecht nichts. Hat nur die Mutter das Sorgerecht, bleibt es auch nach der Trennung dabei. Der Vater kann aber mit Zustimmung der Mutter die Übertragung des Sorgerechts auf sich beantragen. Diese Übertragung muss dem Kindeswohl dienen.

Haben die Eltern Sorgeerklärungen abgegeben und deshalb die gemeinsame Sorge, so steht ihnen die elterliche Sorge auch nach der Trennung weiterhin gemeinsam zu. Die Eltern müssen über solche Fragen Einvernehmen erzielen, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist. Sie müssen beispielsweise entscheiden, bei wem das Kind künftig leben soll. Angelegenheiten des täglichen Lebens kann aber der Elternteil allein entscheiden, bei dem das Kind lebt.

Bei gemeinsamer Sorge der Eltern kann jeder Elternteil nach der Trennung beim Familiengericht einen Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge auf sich stellen. Voraussetzung ist, dass entweder der andere Elternteil zustimmt oder zu erwarten ist, dass die Übertragung dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Einzelheiten hierzu sind in der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Das Kindschaftsrecht“, www.bmj.de/publikationen zu finden.

2.2.2. Umgangsrecht

Immer wieder kommt es zum Streit über den Umgang des Kindes mit dem Elternteil, mit dem es nicht zusammenlebt.

Grundsätzlich gilt Folgendes:

Unabhängig von der elterlichen Sorge und unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet waren, hat das Kind das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; **jeder** Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

Können sich die Eltern über den Umgang nicht einigen, können sie sich an das Jugendamt oder das Familiengericht wenden. Eltern und Kinder haben bei der Ausübung des Umgangsrechts Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt. Notfalls kann auch das Familiengericht über Umfang und Ausübung des Umgangsrechts entscheiden.

Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht auch einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Einschränkung oder ein Ausschluss des Umgangsrechts oder seines Vollzuges für längere Zeit oder auf Dauer ist nur zulässig, wenn anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

2.2.3. Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt

Beratung und Unterstützung durch die Jugendhilfe steht Müttern und Vätern nicht erst zur Verfügung, wenn es bereits zur Trennung gekommen ist. Mütter und Väter haben einen Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

- ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
- Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
- im Falle der Trennung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

Kommt es zur Trennung, werden die Eltern – unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes – bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge unterstützt. Dieses Konzept kann auch als Grundlage dienen, wenn es zu einer richterlichen Entscheidung über die elterliche Sorge nach der Trennung kommt.

3. Können Verträge helfen?

Die im Buchhandel zu beziehende Fachliteratur enthält teilweise Muster-Partnerverträge, die für nahezu alle Bereiche des Zusammenlebens Regelungen vorsehen. Solche Formulare wirken nicht selten eher abschreckend, besonders für Partnerinnen und Partner, die eine umfassende Reglementierung ihrer Beziehung durch Vorschriften vermeiden wollen.

Die Regelung von **Teilbereichen** kann indes sehr sinnvoll sein, insbesondere wenn

- ein Partner im Betrieb oder Geschäft des anderen mitarbeitet,
- ein Partner allein oder überwiegend den Haushalt versorgt, während der andere vorwiegend berufstätig ist,
- wertvolle Anschaffungen gemacht werden.

Zweckmäßig kann es ferner sein, sich gegenseitig **Vollmachten** zu erteilen (auch gegenüber Banken oder Sparkassen).

Je nach Ausgestaltung der Lebensgemeinschaft sollte man auch darüber nachdenken, sich gegenseitig eine **Vorsorgevollmacht** zu erteilen, die dann eingreift, wenn einer der Partner seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann. Einzelheiten hierzu sind in der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Betreuungsrecht“, www.bmj.de/publikationen zu finden. Ein Muster für eine Vorsorgevollmacht ist dort ebenfalls abrufbar.

Teilweise – zum Beispiel wenn eine Vollmacht auch Immobiliengeschäfte umfassen soll – sind hierfür besondere Formerfordernisse zu beachten. Gegebenenfalls ist es sinnvoll sich hierzu fachkundig beraten zu lassen.

Weiter kann es sich anbieten durch Verfügungen von Todes wegen (**Testament, Erbvertrag**) für den Todesfall vorzusorgen. Auch hier kann eine fachkundige Beratung sehr sinnvoll sein.

Nicht alles kann vertraglich geregelt werden, so etwa Ansprüche nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Dazu gehören insbesondere Ansprüche der sozialversicherungsrechtlichen und beamtenrechtlichen Versorgung.

4. Weiterführende Informationen

- Broschüre „Betreuungsrecht“
www.bmj.de/publikationen
- Broschüre „Das Kindschaftsrecht“
www.bmj.de/publikationen
- Broschüre „Erben und Vererben“
www.bmj.de/publikationen
- Broschüre „Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt“
www.bmj.de/publikationen
- Broschüre „Der Unterhaltsvorschuss“
www.bmfsfj.de
- Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“
www.bmfsfj.de
- Informationen zum Wohngeld
www.bmvbs.de

Viele der hier aufgeführten Broschüren können über das Internet direkt beim Bundesministerium der Justiz oder beim Publikationsversand der Bundesregierung bestellt werden, die anderen stehen nur als Download zur Verfügung.

Publikationsversand der Bundesregierung:

Postfach 48 10 09, 18132 Rostock

Telefon: 01805 77 80 90 (0,14 €/Minute aus dem deutschen Festnetz)

Telefax: 01805 77 80 94 (0,14 €/Minute aus dem deutschen Festnetz)

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de